OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500782/6/SE

Datum:
Linz, 12. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M V, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 24. Februar 2023, GZ: BHSD/922140014928/22, wegen einer Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der mit der Maßgabe, dass die mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 24. Februar 2023, GZ: BHSD/922140014928/22, aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Februar 2024, GZ: BHSD/922140014928/22, wurde über M V (im Folgenden: Beschwerdeführer), wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 56 Abs. 3 Z 1 iVm § 10 Oö. iVm § 14 Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 eine Geldstrafe in Höhe von 3.500 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Begründend führte er aus, dass der Sachverhalt nicht richtig sei. Die Wasserleitung befinde sich überdies nicht auf Waldboden.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 13. April 2023, eingelangt am 19. April 2023, die Beschwerde samt dem Bezug nehmenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 2. Oktober 2023 eine mündliche Verhandlung durch, an der alle Parteien teilnahmen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Das Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde St. R, ist im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen und befindet sich außerhalb einer geschlossenen Ortschaft sowie außerhalb von Gebieten für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden ist. Am 4. Oktober 2022 befanden sich vier oberirdische Wasseranschlüsse nördlich der dort vorhandenen Teichanlage.



Vor dem Jahr 2006 wurde eine Leitung im nördlichen Teil der Parzelle 405 Katastralgemeinde Au errichtet, die im Gestattungsvertrag privatrechtlich abgesichert wurde. Für die Errichtung der Leitung liegt keine naturschutzrechtliche Bewilligung vor. Die Eintrittsstelle in die Parzelle X im beigefügten Lageplan des Gestattungsvertrages stimmt mit einer nun vorhandenen Einrichtung eines Wasseranschlusses vor Ort überein.

Diese Wasserleitung ist in Form einer Ringleitung mit insgesamt 12 Wasseranschlüssen vom Vorbesitzer des Grundstückes errichtet worden.

In der Südhälfte dieses in S-N-Richtung langgestreckten Grundstücks befindet sich ein etwa 64 m langer und an der breitesten Stelle etwa 18 m breiter Teich, welcher mit seiner Längsseite ebenfalls in S-N-Richtung ausgerichtet ist. Gespeist wird der Teich über einen Rohrzulauf beim Nordende des Gewässers.

Nahe dem westlichen Wegrand und somit zwischen dem Weg und dem Teich verläuft ein Abschnitt eines von Norden her zuströmenden Baches mit schmaler, kiesiger Bachsohle, welcher im Bereich, wo sich der Weg südlich des Teiches teilt, unter dem Weg in Form einer Verrohrung durchgeführt wird und hier dadurch rechtwinkelig in Richtung Osten schwenkt, dann weiter etwa 26 m in östlicher Richtung verläuft bevor das Bachbett in einer weiteren etwa rechtwinkeligen Verschwenkung wieder in Richtung Süden schwenkt und weiter etwa 50 – 55 m in südlicher Richtung verläuft, danach aber wieder in Richtung Westen schwenkt.

Der als Aubach-Zubringer bezeichnete Bach ist ein Zubringer 1. Ordnung und mündet in die Pfuder. Der gegenständliche Hühnerstall befindet sich im Bereich der 50-m-Uferschutzzone. Der Pfuderbach ist in der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen in der Anlage zu § 1 Abs. 1 beim Einzugsgebiet rechtsufrig der Salzach angeführt.

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt unbescholten und brachte nachträglich einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung ein, der jedoch (rechtskräftig) abgewiesen wurde.

Aktuell ist der Beschwerdeführer selbständig, hat aber kein Einkommen. Er besitzt weder Vermögen noch bestehen Sorgepflichten.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf eine am 4. Oktober 2022 durchgeführte Besichtigung vor Ort.

Die vom Amtssachverständigen bei einem Lokalaugenschein am 11. Mai 2023 festgestellten Baggerarbeiten dienten nicht zur Errichtung der gegenständlichen Wasserleitung, sondern der Verbreiterung des vorhandenen Weges. Die Wasseranschlüsse waren zuvor nicht sichtbar, da sie verwuchert und mit einem grünen Vlies umwickelt waren. Auf einem beim Lokalaugenschein angefertigten Lichtbild ist ein „umgebogener“ Wasseranschluss sowie ein weiterer im Bereich des Bodens ersichtlich. Der Amtssachverständige nahm vor Ort keine Grabungsarbeiten wahr. Die abgestellten Fahrzeuge wurden auch für die Holzbringung und zum Häckseln verwendet.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher davon aus, dass der Beschwerdeführer die gegenständliche Wasserleitung mit Wasseranschlüssen nicht errichtete.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führt über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht Folgendes aus:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idF LGBl. Nr. 54/2019 und 125/2020, lauten:

„§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von
1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.
(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;

[…]

§ 56
Strafbestimmungen

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 35.000 Euro ist zu bestrafen, wer
1. bewilligungspflichtige Vorhaben im Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1 iVm. § 5 und § 9 Abs. 2) oder im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs. 1 iVm. § 5 und § 10 Abs. 2) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält;

[…]
7. einer besonderen administrativen Verfügung gemäß § 58 nicht nachkommt oder dieser zuwiderhandelt.“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 – Oö. BauTG 2013, LGBl. Nr. 35/2013 idF LGBl. Nr. 56/2021, lautet:

„§2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[…]
5. Bauwerk: eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;

[…]“

III.2. Objektiver Tatbestand

Nachdem der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Errichtung einer Wasserleitung mit Wasseranschlüssen nicht ausführte, ist der objektive Tatbestand von § 56 iVm § 10 Oö. NSchG 2001 nicht erfüllt.

Der Beschwerde war daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Kosten:

Bei diesem Ergebnis war dem Beschwerdeführer nach § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 VStG weder ein Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch ein Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

2. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer